



Infrastruktur

Mag. Georg Egger / 03864 2222-15
georg.egger@st-marein-muerztal.gv.at

Ihr Zeichen / Nachricht vom

Unser Zeichen / Nachricht vom
131-9/177/2026/Eg

Sankt Marein im Mürztal
11. Mai 2026

Betreff: Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H.

Änderung der baurechtlichen Genehmigung einer Aufbereitungsanlage zur Erzeugung von bituminösem Mischgut samt Nebenanlagen und den Umbau des bestehenden Trommelbrenner von derzeit Erdgas auf Kombibrenner Erdgas/Heizöl mit dem dazugehörigen Brennstofftank 40.000 Liter Heizöl EL und der Transferpumpe auf dem Grundstück Nr. 76/10, EZ 47, Nr. KG 60018 Grasnitz

Kundmachung Bauverhandlung

LADUNG und KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom **22.04.2026** hat die Konsenswerberin **Firma Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H., Feldgasse 14, 8020, Graz**, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Änderung der baurechtlichen Genehmigung einer Aufbereitungsanlage zur Erzeugung von bituminösem Mischgut samt Nebenanlagen und den Umbau des bestehenden Trommelbrenner von derzeit Erdgas auf Kombibrenner Erdgas/Heizöl mit dem dazugehörigen Brennstofftank 40.000 Liter Heizöl EL und der Transferpumpe**, gemäß § 22 Abs. 6 Stmk. BauG LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023 auf dem Grundstück **Nr. 76/10, KG 60018 Grasnitz**, angesucht.

Die Verhandlung wird mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt
um
anberaومت.

08.06.2026
an Ort und Stelle
09:00 Uhr

Verhandlungsleiter: Dipl.-Ing. Günther Ofner

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Stmk. BauG LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26, Abs. 1, Stmk. Baugesetz 1995, idgF., (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!



Der Bürgermeister:

Günther Ofner
(Dipl.-Ing. Günther Ofner)